

Fachliche Weisung aus dem GB III 28.01.2022	Nr.: 01/2022	
	für den Bereich Leistungsservice des Jobcenters Region Hannover	

Bezug:
§ 24 Abs. 1 und 3 SGB II

Einmalige Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II

Die Jobcenter Intern 11/2013 und die Fachliche Weisung 02/2015 werden aufgehoben und durch nachstehende Regelung ersetzt.

Änderungshistorie	
16.08.2024	3.3.1.2 Konkretisierende Formulierung für welche Personengruppen die Erstaussstattung für die Wohnung als Pauschalbetrag zu gewähren ist. 3.3.1.3 Ergänzung der lokalen BK-Vorlage, die zur Bedarfsermittlung zu nutzen ist. 3.3.1.5 Ergänzung zur Bescheiderstellung nebst Anlage

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	1
2. Abgrenzung der Leistungen	1
3. Einmalige Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II	1
3.1 Grundsätze	1
3.2 Einmalige Bedarfe für Personen ohne laufenden ALG II-Bezug.....	2
3.3 Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II.....	3
3.3.1 Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten	3
3.3.1.1 Begriff der Erstaussstattung.....	3
3.3.1.2 Pauschalbetrag für eine vollständige Erstaussstattung	3
3.3.1.3 Umfang einer Erstaussstattung.....	4
3.3.1.4 Gründe für eine Erstaussstattung Wohnung	4
3.3.1.5 Einzelne Einrichtungsgegenstände	5
3.3.1.6 Anschluss- und/oder Lieferkosten	7
3.3.2 Erstaussstattung für Bekleidung	7
3.3.2.1 Gründe für eine Erstaussstattung Bekleidung	7
3.3.2.2 Höhe der Erstaussstattung Bekleidung	8
3.3.3 Erstaussstattung bei Schwangerschaft	8
3.3.4 Erstaussstattung bei Geburt	9
3.4 Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II	10
4. Pauschalierung bei Leistungen nach § 24 Abs. 1 und 2 SGB II	10
5. Art und Weise der Leistungserbringung	11
6. Umsetzung in Allegro	11
6.1 Bedarfserfassung über Allegro.....	11
6.2 Bescheide und Verpflichtungsscheine über Allegro	11
7. Schlussbestimmungen.....	12
Anlage 1 – Haushaltsgrundaussstattung (pauschalierte Leistung)	12
Anlage 2 – Haushaltsgrundaussstattung Möbel und Elektrogeräte.....	13
Anlage 3 – Erstaussstattung für Bekleidung, bei Schwangerschaft und bei Geburt.....	16

1. Vorbemerkung

§ 24 SGB II regelt die abweichende Erbringung von Leistungen, die im Einzelfall über den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II hinaus zu gewähren sind. Die Leistungen nach § 24 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II werden im Auftrag und aus Mitteln des Bundes, die Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II im Auftrag und aus Mitteln der Region Hannover erbracht und finanziert.

Zuständigkeit für Leistungen nach § 24 SGB II

Aufgrund der Zuständigkeit des kommunalen Trägers (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II) für Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II liegen dieser fachlichen Weisung die Rundschreiben [29/2011 vom 01.12.2011](#), [13/2014 vom 25.04.2014](#) und [37/2021 vom 08.09.2021](#) der Region Hannover zugrunde.

Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 u. 2 SGB II: Region Hannover

Für Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II und die Leistungsbewilligung nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II sind wegen der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II) die [Fachlichen Hinweise zu § 24 SGB II](#) zu beachten. Die fachliche Weisung enthält daher hierzu nur ergänzende Ausführungen.

Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II: Bundesagentur für Arbeit

2. Abgrenzung der Leistungen

Im Unterschied zu Leistungen nach § 24 Absatz 1 SGB II, die als Darlehen mit entsprechender Rückzahlungsverpflichtung zu bewilligen sind, werden Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II zusätzlich zum Regelbedarf als Zuschuss erbracht. Wenn die Voraussetzungen nach § 24 Absatz 3 SGB II erfüllt sind, ist die Bewilligung als Zuschuss gegenüber einer Darlehensgewährung nach § 24 Absatz 1 SGB II vorrangig.

§ 24 Abs. 3 SGB II hat Vorrang vor § 24 Abs. 1 SGB II

Für die Entscheidung „Zuschuss oder Darlehen“ kommt es darauf an, ob ein beantragter Bedarf eine Erstausrüstung darstellt und damit § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II zuzuordnen ist. Anderenfalls kommt für die Bedarfsdeckung die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Absatz 1 SGB II in Betracht. Der Erstausrüstungsbedarf ist somit von dem durch den Regelbedarf gedeckten Ersatzbeschaffungsbedarf abzugrenzen.

Zuschuss oder Darlehen?

Der Begriff Erstausrüstung setzt voraus, dass der Bedarf, z. B. für die Ausstattung einer Wohnung, erstmals entsteht, denn die Ersatzbeschaffung und Reparatur bereits vorhandener, aber defekter Gegenstände (Möbel/Haushaltsgeräte/Bekleidung) ist aus dem Regelbedarf zu tragen.

Erstausrüstung oder Ersatzbeschaffung

3. Einmalige Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II

3.1 Grundsätze

Einmalige Leistungen sollen einmalige oder unregelmäßig auftretende Bedarfe decken. Sie begründen einen eigenen Leistungsanspruch neben und unabhängig von dem Regelbedarf.

Arten der Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II

Gemäß § 24 Absatz 3 SGB II sind folgende Leistungen nicht vom Regelbedarf (§ 20 SGB II) umfasst und daher gesondert/zusätzlich zu erbringen:

- Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausrüstungen für Bekleidung,
- Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt,
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen,
- Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie
- Miete von therapeutischen Geräten.

Die Bedarfstatbestände sind abschließend aufgezählt.

Die Leistungen sind entsprechend § 37 SGB II gesondert zu beantragen. Auf vorhandenem Schonvermögen ist **nicht** zu verweisen. **Antragserfordernis**

Liegen die Voraussetzungen für eine einmalige Beihilfe nach § 24 Absatz 3 SGB II nicht vor, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II gegeben sind. Liegen die Voraussetzungen vor, ist der Kunde zu beraten, dass der Bedarf durch ein Darlehen gedeckt werden kann und auf die Möglichkeit der Antragstellung hinzuweisen.

Auszubildende, Schüler*innen und Studierende, die von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, können gemäß [§ 27 Absatz 2 SGB II](#) einen Anspruch auf Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nummer 2 SGB II haben. **Anspruch nach § 27 Abs. 2 SGB II**

3.2 Einmalige Bedarfe für Personen ohne laufenden ALG II-Bezug

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 3 SGB II werden einmalige Leistungen auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung beantragt haben, den einmaligen Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht (vollständig) decken können. Die Hilfebedürftigkeit kann insofern durch den einmaligen Bedarf ausgelöst werden; entscheidend ist, dass Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um den einmaligen Bedarf zu decken.

In Fällen, in denen Personen ohne laufenden ALG II-Bezug einen Antrag auf Gewährung von Leistungen gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB II stellen, ist daher zu prüfen, in welchem Umfang das Einkommen bei der Gewährung der Leistung einzusetzen ist. Für die Bearbeitung wird auf die Ausführungen im [Rundschreiben 37/2021](#), Rz. 59 ff., verwiesen.

Für die Erfassung des Einmalbedarfs bei grundsätzlich bedarfsdeckendem Einkommen ist der [Verfahrenshinweis 4.4](#) im Allegro-Wiki zu beachten.

3.3 Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II

3.3.1 Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

3.3.1.1 Begriff der Erstaussstattung

Mit der Formulierung „Erstaussstattung“ wird klargestellt, dass einmalige Leistungen ergänzend zum Regelbedarf nur bei einer tatsächlichen Erstaussstattung infrage kommen. Es wird keine Aussage über den Umfang der Ausstattung getroffen, sondern der Anspruch lediglich auf Fallkonstellationen beschränkt, in denen erstmalig eine Ausstattung erforderlich ist. Der Anspruch auf Erstaussstattung besteht nicht nur bei einer kompletten Erstaussstattung. Es kann auch ein Anspruch auf Teilaussstattungen oder Einzelgegenstände bestehen.

**Definition:
Erstaussstattung**

Die Leistungen auf Erstaussstattung einer Wohnung sind zeitlich nicht gebunden. Es kommt darauf an, ob der geltend gemachte Bedarf tatsächlich besteht. Ein Bedarf kann nicht nur mit der erstmaligen Anmietung einer Wohnung entstehen, sondern auch durch geänderte Verhältnisse. Dem Anspruch steht nicht entgegen, dass der Hilfebedürftige bereits längere Zeit ohne die beantragten Gegenstände in der aktuellen Wohnung gelebt hat. Ist ein notwendiges Haushaltsgerät in einer Wohnung bisher nicht vorhanden, zählt die erstmalige Anschaffung zur Erstaussstattung.

3.3.1.2 Pauschalbetrag für eine vollständige Erstaussstattung

Sofern Flüchtlinge, Wohnungslose, Haftentlassene, Frauenhausbewohnerinnen oder Bewohner*innen anderer stationären Einrichtungen -wie das Werkheim, Jugendwerksiedlung-, in eine eigene Wohnung ziehen und keine Wohnungsgegenstände vorhanden sind, ist die Erstaussstattung als Pauschalbetrag für die gesamte Erstaussstattung zu gewähren.

**Pauschale
bei vollständiger
Erstaussstattung**

Auch nach Totalverlust der Einrichtung, z.B. nach einem Wohnungsbrand erfolgt die Bewilligung der Erstaussstattung als Pauschalbetrag.

Hierbei handelt es sich um eine abschließende Aufzählung.

Um eine Erstaussstattung der Wohnung für Geflüchtete nicht doppelt zu gewähren, ist zu prüfen, ob durch die Kommune bei der Aufnahme bereits eine Erstaussstattung (auch in Form von Sachleistungen) erbracht worden ist.

Die Erstaussstattung soll, entsprechend dem von der Region Hannover angestrebten einfachen und kundenfreundlichem Verfahren, als Geldleistung erbracht und mit der Mietübernahme komplett bewilligt werden. Die Auszahlung als Geldleistung ermöglicht es den Leistungsberechtigten, wirtschaftlich zu handeln und Einsparungen für Mehrausgaben zu verwenden. Sie sind so in der Lage, frei über den Geldbetrag zu verfügen und dadurch ggf. auch nicht notwendige Möbel anzuschaffen.

**Auszahlung
als Geldleistung**

Für die Beantragung der Erstaussstattung bei Auszug aus einer stationären Einrichtung, wie z. B. dem Werkheim e. V., steht den Einrichtungen ein [Antragsvordruck](#) zur Verfügung, mit dem ein vereinfachtes Verfahren auch für die Anschlusskosten von Herd etc. umgesetzt wird. Die Einrichtungen erhalten für den

**Vereinfachter
Antrag**

Anschluss, z. B. des Herdes, einen Verpflichtungsschein ohne die Benennung eines Betrages. Der Anbieter rechnet dann mit dem Jobcenter direkt ab.

Für die Bedarfsermittlung bei dieser Personengruppe steht die lokale BK-Vorlage „Erstausstattung § 24 SGB II pauschal“ zur Verfügung. Anhand der Personen- und Zimmeranzahl sowie der Küchenausstattung wird ein Gesamtbedarf ermittelt, der bereits den Bedarf für Gardinen und Zubehör berücksichtigt. Mit Hilfe dieser Angaben kann die Höhe der zu bewilligenden Pauschalsumme für die Erstausstattung berechnet werden. Bedarfserfassung und Auszahlung erfolgen über Allegro. Sollte die Pauschale nicht ausreichend sein, ist dies durch die Leistungsberechtigten nachzuweisen.

Bedarfsermittlung

Für den Bescheid steht der Textbaustein „Pauschale_Bewilligung_Erstausstattung“ zur Verfügung. Die BK-Vorlage liefert die Berechnung der Höhe der Erstausstattung sowie Anlagen für den Bescheid und die Akte. Als Anlage zum Bescheid ist die Übersicht, in der die bewilligten Gegenstände nach Gruppen zusammengefasst sind, beizufügen; die ausführlichere Tabelle ist zur Akte zu nehmen.

**Bescheid
mit Anlage**

3.3.1.3 Umfang einer Erstausstattung

Der Bedarf muss Gegenstände betreffen, die zu einer geordneten Haushaltsführung notwendig sind. Bei entsprechendem Nachweis des Bedarfs sind die Grundausstattungen zu gewähren, die einfachen Bedürfnissen genügen. Der Umfang der Hilfe orientiert sich an der Kaufkraft der arbeitenden Bevölkerung mit geringen Einkommen, denn zu berücksichtigen sind nur einfachste Verhältnisse (BSG vom 19.08.2010 - B 14 AS 36/09 R).

**Umfang
der Erstausstattung**

Für die Ermittlung der Summe, die als Erstausstattung der Wohnung zu gewähren ist, steht die lokale BK-Vorlage „Pauschalen_nach_§_24_SGB_II“ zur Verfügung.

Bedarfsermittlung

Da eine Ausstattung, die im unteren Segment des Einrichtungsniveaus liegt und grundlegende Bedürfnisse befriedigt (BSG vom 13.04.2011 - B 14 AS 53/10 R), genügt, ist es dem Hilfebedürftigen grundsätzlich zuzumuten, gut erhaltenen gebrauchten Hausrat anzuschaffen. Auf eine vollständige und bestmögliche Ausstattung besteht ebenso wenig wie auf fabrikneue Gegenstände Anspruch. Die Beschaffung von gebrauchtem, gut erhaltenem Hausrat, wie er in den Gebraucht-möbelhandlungen, Möbellagern oder Online-Plattformen bzw. Internetbörsen angeboten wird, ist grundsätzlich zumutbar. Eine Verpflichtung zum Kauf von Gebrauchtware besteht nicht.

**Hinweis
auf Gebrauchtware**

3.3.1.4 Gründe für eine Erstausstattung Wohnung

Die Leistungen sind bei entsprechendem Nachweis des Bedarfs bei der erstmaligen oder der gerechtfertigten (Neu-) Gründung eines Hausstandes zu erbringen.

Dies trifft insbesondere in folgenden Fällen zu:

Beispiele

- Erstbezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand,
- erster Auszug aus der elterlichen Wohnung,
- Scheidung/Trennung von Eheleuten, Lebenspartner*innen, Partner*innen einer eheähnlichen Gemeinschaft,
- eigener Mietvertrag nach einem Untermietverhältnis bzw. Auflösung einer

Wohngemeinschaft,

- Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung, einem Aufenthalt im Frauenhaus, Haft, Obdachlosigkeit, Auszug aus einem Wohnheim o. ä., wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel nicht möglich bzw. unverhältnismäßig war,
- Verlust infolge besonderer Umstände wie z. B. Wasserschaden/Wohnungsbrand (für versicherte Personen kommt ein Darlehen in Betracht),
- Flucht/Zuzug aus dem Ausland, z. B. Einreise von Ausländer*innen, wenn die bisherige Wohnungseinrichtung untergegangen ist (BSG vom 27.09.11 - B 4 AS 202/10 R),
- Aufnahme einer Person (ohne eigene Möbel) in die Bedarfsgemeinschaft,
- zusätzlicher Bedarf für neugeborenes Kind.

In Fällen, in denen Partner oder volljährige Kinder aus dem ehemals ehelichen bzw. elterlichen Haushalt ausziehen, um eine eigene Wohnung zu mieten, ist in erster Linie auf die Teilung des Hausrates im Rahmen der Gütertrennung bzw. die Hilfe der Eltern zu verweisen (z. B. Mitnahme der Möbel aus dem bis dahin selbst genutzten Zimmer). Der Bedarf kann auch bei Verbleib in einer zuvor gemeinsam genutzten Wohnung bestehen. Es kann nur der Bedarf für die fehlenden Möbel und Haushaltsgeräte anerkannt werden.

Die Ersatzbeschaffung ist der Erstausrüstung einer Wohnung gleichzusetzen, wenn vorhandene Ausstattungsgegenstände allein durch einen vom Träger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar geworden sind (BSG-Urteil vom 01.07.2009 – B 4 AS 77/08 R). Soweit vorhandene Ausstattungsgegenstände allein durch diesen Umzug unbrauchbar werden (z. B. Küchenmöbel, wenn vorher eine Einbauküche vorhanden war oder E-Herd statt Gasherd) und somit in der neuen (angemessenen) Wohnung nicht mehr genutzt werden können, erfolgt die Leistungserbringung ausnahmsweise nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II.

**Ausnahme:
vom Träger ver-
anlasster Umzug**

Bei einem erforderlichen Umzug sind Leistungen für eine Erstausrüstung auch dann zu erbringen, wenn die Kosten der Unterkunft nicht angemessen sind.

Gemäß § 24 Absatz 6 SGB II ist folgende Sonderregelung zu beachten: In Fällen des § 22 Absatz 5 SGB II werden für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und eigenen Wohnraum angemietet haben, Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte. Anderenfalls würden Leistungen für eine Erstausrüstung erbracht werden, obwohl Unterkunftskosten nicht übernommen werden.

**Sonderregelung
§ 24 Abs. 6 SGB II
i. V. m. § 22 Abs. 5
SGB II / U25**

3.3.1.5 Einzelne Einrichtungsgegenstände

Die einzelnen übernahmefähigen Einrichtungsgegenstände ergeben sich aus Anlage 2.

Eine Waschmaschine gehört auch bei Ein-Personen-Haushalten zum notwendigen Lebensbedarf. Eine Gewährung scheidet nur dann aus, wenn der Bedarf anderweitig gedeckt werden kann, indem z.B. der Vermieter eine Gemeinschafts-/

Waschmaschine

Waschmaschine stellt oder eine Gebrauchsüberlassung durch Verwandte erfolgt. Ein Verweis auf einen Waschesalon erfolgt nicht, da dieses nicht wirtschaftlich ist.

Sofern ein Kind aufgrund seiner Größe bzw. seines Alters dem Baby-, respektive Gitterbett entwachsen ist, begründet die erstmalige Anschaffung eines Jugendbetts einen Anspruch auf einen einmaligen Bedarf.

Jugendbett

Ein eigener Schreibtisch für ein schulpflichtiges Kind kann einen Bedarf im Rahmen der Erstausrüstung begründen, wenn es seine Schularbeiten abseits der übrigen Familienmitglieder erledigen muss und kein anderes Möbelstück hierfür zur Verfügung steht.

Schreibtisch

Teppiche gehören grundsätzlich nicht zur Erstausrüstung, da die Wohnung durch den Vermieter üblicherweise bezugsfertig mit Bodenbelag vermietet wird. Wenn eine Wohnung dennoch ohne Bodenbelag angemietet wird, ist zu prüfen, ob im Ausnahmefall eine Bewilligung im Rahmen der Einzugsrenovierung möglich ist. Im Übrigen kommt eine Bewilligung von Leistungen für einen Teppichboden nur als Spielteppich für Kinder ab Krabbelalter oder bei Vorliegen besonderer Gründe (Erkrankung/Behinderung) in Betracht.

Teppichboden

Der Umfang der anzuerkennenden Bedarfe richtet sich nach der Notwendigkeit und den Umständen des Einzelfalles, d. h. nicht alle beantragten Gegenstände sind als notwendiger Bedarf anzuerkennen. Wäschetrockner, Mikrowelle, Geschirrspüler, Gefrierschrank sind keine notwendigen Haushaltsgeräte. Kleine Elektrogeräte (Toaster, Wasserkocher usw.) sind mit der Haushaltsgrundausrüstung abgedeckt. Zu den Möbeln, die für eine geordnete Haushaltsführung nicht notwendig sind, zählen u. a. Badezimmer-, Schuh- oder Garderobenschränke etc.

**Nicht notwendige
Gegenstände**

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gehören zur Erstausrüstung einer Wohnung wohnraumbezogene Gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen erforderlich sind. Hierzu zählt ein Fernsehgerät nicht (BSG-Urteil vom 24.02.2011 - B 14 AS 75/10 R), denn ein Fernsehgerät ist weder Einrichtungsgegenstand noch Haushaltsgerät (BSG-Urteil vom 10.06.2011 - B 8 SO 3/10 R). Die Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen, denen das Fernsehen dient, soll grundsätzlich aus dem Regelbedarf erfolgen. Die Gewährung eines Darlehens ist dem Grunde nach zu prüfen.

**Fernsehgerät
ist nicht Teil der
Erstausrüstung**

Ebenfalls nicht zur Erstausrüstung gehören folgende Geräte:

**Negativliste Elekt-
rogeräte**

- **Wäschetrockner**
(LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11.04.2011 - L 28 AS 190/09)
- **Mikrowelle**
(LSG Hessen, Urteil vom 13.11.2015 - L 9 AS 44/15)
- **Geschirrspüler**
u.a. LSG Hessen, Urteil vom 13.11.2015 - L 9 AS 44/15;
LSG Bayern, Beschluss vom 25.05.2009 - L 8 SO 63/09 B ER
- **Tiefkühltruhe / Gefrierschrank**
(vgl. VG Gießen vom 10.7.2000 - 6 G 2313/00
Bei allergischen Reaktionen auf Konservierungsstoffe in Dosen kann auf frisches Obst und Gemüse verwiesen werden. Zur Aufbewahrung reicht ein Kühlschrank. Ein Tiefkühlschrank ist nicht erforderlich.)

- **PC/Laptop sowie Zubehör wie Drucker, Maus usw.**
LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23.04.2010 - L 6 AS 297/10 B
und Urteil vom 19.03.2015 - L 7 AS 2346/13 sowie
LSG Bayern, Beschluss vom 29.01.2010- L 7 AS 41/10 B ER
- **Warmwasser-Boiler**
Der Vermieter ist verpflichtet, die Möglichkeit zur Bereitung von Warmwasser zur Verfügung zu stellen
- **Telefon, Handy, Fax, Kopierer**

Die BK-Vorlage liefert die Berechnung zur Höhe der Erstausrüstung als Anlage für den Bescheid und die Akte. Zur Erstellung der Anlage sind im Register „Berechnung der Erstausrüstung“ die nicht notwendigen Zeilen auszublenden und dann einmal lokal auszudrucken und einmal in die E-AKTE zu drucken.

Bescheid mit Anlage

3.3.1.6 Anschluss- und/oder Lieferkosten

Zusätzlich zu der Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind bei E-Herd, Gasherd und Spüle die jeweiligen Anschlusskosten nach Vorlage von Kostenvoranschlägen anzuerkennen. Die Anschlusskosten werden vorrangig als Geldleistungen erbracht. Auch für diese Leistungen kann ein Gutschein ausgestellt werden. Ausnahmsweise kann im begründeten Einzelfall (keine Selbsthilfe möglich) aus Sicherheitsaspekten für den Anschluss aller Lampen im Haushalt eine Pauschale in Höhe von bis zu 25,00 Euro bewilligt werden.

Anschlusskosten

Für Großelektrogeräte und zu beschaffende neue Möbel sind die tatsächlichen Lieferkosten zusätzlich zur Pauschale zu übernehmen. Hinsichtlich der Lieferkosten für gebrauchte Möbel und Gegenstände im Rahmen der Babyerstausrüstung soll eine Übernahme der Lieferkosten grundsätzlich nicht erfolgen, da im Regelfall eine Selbstabholung erfolgt. Der Aufwand hierfür (z. B. stundenweise Leihwagen, Helfer usw.) wird bereits in der Pauschale berücksichtigt und der rechnerische Betrag entsprechend erhöht. Nur in begründeten Einzelfällen (z. B. krankheitsbedingte Ursachen, keine Möglichkeit der Zuhilfenahme von Verwandten und Freunden) können auch hier Lieferkosten übernommen werden. Eine Ablehnung von Lieferkosten kann nur bei Kleidung oder kleineren Haushaltsgegenständen erfolgen, da diese Gegenstände in den hiesigen Geschäften gekauft und transportiert werden können.

Lieferkosten

Ggf. anfallende Fahrtkosten sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten (BSG-Urteil vom 13.04.2011 - B 14 AS 53/10 R).

Fahrtkosten

3.3.2 Erstausrüstung für Bekleidung

3.3.2.1 Gründe für eine Erstausrüstung Bekleidung

Eine Erstausrüstung Bekleidung ist denkbar bei totalem Verlust aller Kleidungsstücke oder in Folge außergewöhnlicher Umstände. Dies kann insbesondere in folgenden Fällen zutreffen, die einen besonderen Bedarf für notwendige Kleidungsstücke begründen können:

- durch einen Wohnungsbrand oder andere nicht verschuldete Ereignisse

(für Personen, die entsprechend versichert sind, kommt ein Darlehen in Betracht),

- eine unzureichende Ausstattung nach längerer Obdachlosigkeit,
- Verlust der Bekleidung aus einem wichtigen Grund, wenn die Kleidung nicht wiederbeschafft werden kann (z. B. bei Frauenhausaufenthalt ohne Rückkehrmöglichkeit oder nach langjähriger Inhaftierung, wenn ausweislich des Entlassungsscheins keine eigene Bekleidung vorhanden ist),
- krankheitsbedingte Gewichtsveränderung innerhalb kurzer Zeit.

Die Kosten der Anschaffung und laufenden Instandhaltung von Kleidung sind ausdrücklich Bestandteil des Regelbedarfs. Die Gewährung einer Erstausrüstung Bekleidung kann daher nur in einer außergewöhnlichen Lebenssituation (Ausnahmefälle) gewährt werden, da im Regelfall eine gewisse Grundausrüstung an Bekleidung vorhanden ist und es sich folglich um Ersatz- bzw. Ergänzungsbeschaffungen handelt.

Bekleidung ist im Regelbedarf enthalten

Auch bei Kindern gilt, dass ihre Bekleidung als Teil ihres Regelbedarfs bereits berücksichtigt wird. Es handelt sich um Bedarfe, die regelhaft auftreten und somit vorhersehbar und planbar sind, sodass auch der wachstums- und verschleißbedingte besondere Aufwand, der bei Kindern im Unterschied zu Erwachsenen entsteht, als kindspezifischer, regelmäßiger Bedarf mit dem Regelbedarf abzudecken ist (BSG Urteil vom 23.03.2010 - B 14 AS 81/08 R).

Kinderkleidung bei Wachstum

3.3.2.2 Höhe der Erstausrüstung Bekleidung

Durch die Bekleidungs pauschale wird einfachen und grundlegenden Bedürfnissen Rechnung getragen (einschließlich Sportbekleidung).

Die Höhe der Pauschale orientiert sich an dem Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Bekleidung und Schuhe und ihrer altersgemäßen Abgrenzung. Zur Deckung des Gesamtbedarfs ist hinsichtlich der Oberbekleidung ein Verweis auf die Inanspruchnahme gebrauchter Kleidungsstücke aus Kleiderkammern zulässig. Gleiches gilt für Second-Hand- Basare oder -Läden.

Die Region Hannover hat Pauschalen in folgender Höhe festgelegt:

Erwachsene	275,00 €
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	335,00 €
Kinder von 6 bis 13 Jahren	300,00 €
Kinder bis 5 Jahren	280,00 €

Höhe der Pauschalbeträge

3.3.3 Erstausrüstung bei Schwangerschaft

Die Erstausrüstung für Umstandskleidung umfasst den Bedarf, der aufgrund einer Schwangerschaft eintritt. Die Pauschale für den zusätzlichen Bedarf der werdenden Mutter während der Schwangerschaft beträgt 210,00 Euro.

Erstausrüstung Schwangerschaft - Pauschale

Ab der zweiten Schwangerschaft ist davon auszugehen, dass Teile der Erstausrüstung noch vorhanden sind, sodass der Bedarf teilweise gedeckt ist (LSG Nds.-Bremen, Beschluss vom 15.3.2012 - L 11 AS 1175/11). Bei einem erneuten Antrag innerhalb von drei Jahren nach der vorherigen Geburt ist grundsätzlich lediglich die halbe Pauschale zu bewilligen. Sofern die werdende Mutter geltend macht, dass Umstandskleidung nicht mehr vorhanden ist, ist diese Erklärung als

1/2 Pauschale bei Folgeanträgen

ausreichend für eine Zahlung der vollen Pauschale anzusehen.

Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ (MuKStiftG) bleiben nicht nur bei der Einkommensermittlung, sondern auch bei der Anspruchsprüfung und -bemessung nach § 24 Abs. 3 SGB II unberücksichtigt (vgl. § 5 Absatz 2 MuKStiftG, der die Anrechnung von Leistungen nach diesem Gesetz als Einkommen untersagt; eine Anrechnung beim Anspruch nach § 24 Abs. 3 SGB II käme einer Einkommensanrechnung gleich).

**Leistungen der
Mutter-Kind-Stiftung**

Die Schwangerschaft ist z. B. durch den Mutterpass nachzuweisen. Der Bedarf kann etwa ab dem dritten Schwangerschaftsmonat einmalig gewährt werden.

**Zeitpunkt der
Auszahlung**

3.3.4 Erstausrüstung bei Geburt

Die Erstausrüstung für Bekleidung umfasst auch den Bedarf des ungeborenen Kindes. Der Säuglingsbedarf für Säuglingsbekleidung, zur Nahrungsvorbereitung, Körperpflege und Bettenausrüstung sind inbegriffen. Die Pauschale für diese Grundausrüstung des Kindes beträgt 250,00 Euro.

**Erstausrüstung
Geburt - Pauschale**

Bei einem erneuten Antrag innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der vorherigen Geburt ist davon auszugehen, dass Bekleidung und Ausstattung noch in Teilen vorhanden sind, sodass lediglich die halbe Pauschale zu bewilligen ist. Dies gilt nicht für Möbel und Kinderwagen. Wenn die leistungsberechtigte Person glaubhaft machen kann, dass keine Teile der Ausstattung mehr vorhanden oder nutzbar sind, ist ebenfalls die volle Pauschale zu gewähren.

**1/2 Pauschale
bei Folgeanträgen**

Nicht zur Erstausrüstung bei Geburt gehört ein Hochstuhl, da das Baby physiologisch noch nicht in der Lage ist, selbständig zu sitzen. Allerdings kann ab dem 6.-7. Monat auf Antrag die Anschaffung eines Hochstuhls als einmaliger Bedarf nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II gewährt werden.

Hochstuhl

Als Alternative zum Kinderwagen kann auch ein Babytragetuch (auch bekannt als Kanga) bewilligt werden. In vielen Ländern gehört es traditionell zum Alltag, dass Babys durch diese Trageweise von Geburt an näher in den Familienalltag integriert werden. Auch in Deutschland erweist es sich seit einigen Jahren größerer Beliebtheit, da die Säuglinge automatisch und kontinuierlich eine motorische und sensorische Förderung erfahren.

**Babytragetuch,
Kanga**

Auf Empfehlung von Hebammen und Kinderärzten sollen Säuglinge in einem Schlafsack schlafen. Für ein gefahrloses Baden sollen Babys zudem in einer separaten Babybadewanne gebadet werden. Daher können diese Gegenstände auf Antrag zusätzlich zur Pauschale erbracht werden.

**Badewanne,
Schlafsack**

In begründeten Einzelfällen, in denen ein anderer Transport des Kindes nicht möglich ist, ist auch die Kostenübernahme einer Babyschale bzw. später eines Autositzes möglich, da dies bis zum 12. Lebensjahr gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 21 Absatz 1a StVO). Dies gilt auch für Fälle, in denen kein eigenes Auto vorhanden ist, die Kinder aber glaubhaft von Dritten im Auto transportiert werden.

Babyschale/Autositz

Eine Auflistung der übernahmefähigen Gegenstände und die jeweils anzuerkennenden Beträge enthalten die Anlagen 2 und 3.

**Übernahmefähige
Gegenstände/
Beträge**

Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ werden aus den oben genannten Gründen

**Leistungen der
Mutter-Kind-Stiftung**

nicht angerechnet.

Die Erstausrüstung anlässlich der Geburt kann ab dem dritten Schwangerschaftsmonat bewilligt werden; die Auszahlung soll ab zwölf Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin erfolgen.

**Zeitpunkt
der Auszahlung**

3.4 Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II

Zu den in den fachlichen Hinweisen der BA enthaltenen Ausführungen zu § 24 Abs. 3 SGB II ergeben folgende ergänzende Hinweise.

Kosten für **Reparaturen** an orthopädischen Schuhen, welche die medizinische Funktionsfähigkeit des Schuhs wiederherstellen, tragen die zuständige Krankenkasse, Pflegekasse oder der zuständige Rehabilitationsträger.

**Reparatur
orthopädische
Schuhe**

Bei der Reparatur einer Brille handelt es sich ebenfalls um die Reparatur eines therapeutischen Gerätes, welche nicht vom Regelbedarf umfasst ist und insofern einen Sonderbedarf nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II darstellt.

Reparatur Brille

Um eine Reparatur handelt es sich nach Auffassung des BSG nur, wenn die Brille in den funktionsfähigen, defektfreien Zustand zurückversetzt wird, in dem sie vor Schadenseintritt war. Ein teilweiser Ersatz anstelle einer technisch nicht möglichen oder zu aufwändigen Glasreparatur auch nur eines Glases, verneint bereits das Vorliegen einer Reparatur. Eine Reparatur liegt auch dann nicht vor, wenn stumpfe Gläser durch neue Gläser mit anderer Sechstärke ausgetauscht werden. Zur Übernahme der Kosten sollten zwei aussagekräftige Kostenvoranschläge eines Optikers einreicht werden, aus denen eindeutig eine Reparatur der Brille hervorgeht. Die Vorlage einer ärztlichen Verordnung - z.B. zwei neuer Gläser - lässt hingegen auf eine Neuanschaffung schließen. Hier wäre allenfalls zu prüfen, ob eine Darlehensgewährung nach § 24 Abs. 1 SGB II möglich ist.

Die Anschaffung einer Brille ist nach wie vor in den Regelleistungen enthalten und begründet somit keinen Sonderbedarf nach § 31 SGB XII. Gleiches gilt für Kontaktlinsen.

**Anschaffung Brille
oder Kontaktlinsen**

4. Pauschalierung bei Leistungen nach § 24 Abs. 1 und 2 SGB II

Die Leistungen für Bedarfe nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II können durch den kommunalen Träger als Sach- oder Geldleistung in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden (§ 24 Absatz 3 Satz 5 SGB II). Von der Region Hannover sind aus durchschnittlichen niedrigen Neupreisen und Gebrauchtpreisen ermittelte Pauschalbeträge festgelegt worden, die für Erstausrüstungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II erbracht werden. Als Grundlage der Berechnung sollen die in den Anlagen des [Rundschreibens 37/2021](#) aufgeführten, angemessenen Aufwendungen berücksichtigt werden. Die Anlagen wurden als Anlage 1 – 3 in die vorliegende fachliche Weisung aufgenommen. Für die Bearbeitung ist die Berechnungshilfe „Pauschalen nach § 24 SGB II“ (Pfad: lokale BK-Vorlage -> ALG II -> SGB II -> § 24) zu nutzen.

**Grundsätzlich
Pauschale**

Mit den bewilligten Leistungen muss die Bedarfsdeckung möglich sein. Die Region Hannover lässt höhere Beträge zu, wenn Leistungsberechtigte im Einzelfall nachweisen, dass der Bedarf mit der gewährten Pauschale nicht gedeckt werden kann. Aus diesem Grund handelt es sich bei der Höhe der einzelnen Pauschalen

**Höhere Leistungen
im Einzelfall**

um Richtwerte, die ein Abweichen ermöglichen. Die Umstände des Einzelfalls haben somit Einfluss auf die Leistungsbewilligung; eine abweichende Leistungserbringung kann bei Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich sein. Die Ermessensentscheidung ist in diesen Einzelfällen zu dokumentieren.

5. Art und Weise der Leistungserbringung

Um den Leistungsberechtigten bessere Einsatzmöglichkeiten und eine breitere Auswahl für die Anschaffungen zu bieten, erfolgt die Gewährung im Regelfall als Geldleistung. Soweit im Rahmen der Leistungsbewilligung nach § 24 Abs. 1 und 2 SGB II mehrere Gegenstände bewilligt werden, ergibt sich für die Leistungsberechtigten dadurch die Möglichkeit, dass die Anschaffungskosten von den Pauschalen abweichen können.

**Geldleistung
als Regelfall**

Die Gewährung der Leistungen in Form von Verpflichtungsscheinen kommt in Betracht, wenn in der Person des/der Leistungsberechtigten liegende Gründe bekannt sind, die gegen eine Auszahlung als Geldleistung sprechen, z. B. bei Suchtabhängigkeit; unwirtschaftlichem Verhalten oder bei nicht zweckentsprechender Verwendung von Geldleistungen in der Vergangenheit (gleiche Verfahrensweise gilt auch für Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II). Sollen mehrere Gegenstände (z. B. Elektrogeräte) gleichzeitig bewilligt werden, ist für jedes Gerät ein separater Verpflichtungsschein zu erstellen.

**Ausstellung von
Verpflichtungs-
scheinen**

Bei einer Auszahlung als Geldleistung kann die Bewilligung unter Widerrufsvorbehalt erfolgen. In diesem Fall sind innerhalb einer angemessenen Frist Verwendungsnachweise (Quittungen) anzufordern, um sicherzustellen, dass die bewilligten Leistungen zweckentsprechend verwendet wurden ([Rundschreiben 37/2021](#), Rz. 56 ff). Der Kunde ist im Bescheid darauf hinzuweisen, Quittungen und Kaufbelege aufzubewahren, um sie auf Anforderung vorlegen zu können.

**zweckentspre-
chende Verwen-
dung / Widerruf**

6. Umsetzung in Allegro

6.1 Bedarfserfassung über Allegro

Die Auszahlung über ALLEGRO erfolgt für alle Bedarfe nach § 24 SGB II in der Hauptnavigation „Person“ und der Unternavigation „Einmalbedarfe“. Hier werden die unterschiedlichen Bedarfe differenziert aufgeführt. Um den richtigen Kostenträger zu belasten, ist die Auswahl der zutreffenden Leistungsart entscheidend. Als Termin ist das Antragsdatum zu erfassen. Zur Unterstützung wird auf die [Arbeitshilfe „Erfassung von Bedarfen in Allegro“](#) verwiesen.

**Auszahlung
über Allegro**

Für die Bewilligung von Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II über 1.000,00 Euro liegt die Entscheidungsbefugnis bei der/dem Sachbearbeiter/-in, bei Entscheidungen ab 2.500,00 Euro bei der Teamleitung bzw. deren Stellvertretung.

**Entscheidungsbe-
fugnis**

6.2 Bescheide und Verpflichtungsscheine über Allegro

Alle notwendigen Bescheide sind in ALLEGRO hinterlegt. Im Bewilligungsbescheid sind die bewilligten Gegenstände unter Angabe der im Einzelnen bewilligten Beträge aufzuführen. Die Angabe einer Gesamtsumme ist nicht ausreichend.

**Bescheiderteilung
über ALLEGRO**

Bei nur teilweise bewilligten Anträgen sind im Bescheid zusätzlich die einzelnen abgelehnten Gegenstände aufzulisten. Die Ablehnung ist zu begründen.

**Teilweise
Ablehnung**

Falls eine Leistung ganz oder teilweise in Form eines Verpflichtungsscheins erbracht wird, muss dieser (Teil-) Betrag in ALLEGRO als Gutschein angelegt werden. Nach der Erfassung des Bedarfs, kann im Ergebnis über die „[Gutschein Anlegehilfe](#)“ ein Gutscheintatbestand erfasst werden.

**Verpflichtungs-
schein
über ALLEGRO**

Wichtig: Nach dem Anlegen des Gutscheins muss erst angeordnet werden, um den Gutschein anschließend über Schriftstücke drucken zu können.

Zur Ausstellung und Abrechnung von Verpflichtungsscheinen wird auf die Fachliche Weisung 02/2022 verwiesen.

Fachliche
Weisung 02/2022

7. Schlussbestimmungen

Diese Fachliche Weisung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.
Die JobCenter Intern 11/2013 und die Fachliche Weisung 02/2015 werden hiermit aufgehoben.

**Schluss-
bestimmungen**

Anlage 1 – Haushaltsgrundausrüstung (pauschalisierte Leistung)

Mit der Pauschale sind folgende Bedarfsgegenstände abgegolten:

erste Person	180,00 €
jede weitere Person	20,00 €
für Personen in Wohncontainern oder Gemeinschaftsunterkünften mit Kochgelegenheit oder Wohngemeinschaften im Rahmen einer ambulanten Wohnbetreuung	50,00 €

Essgeschirr, Besteck, Kochgeschirr, Küchenutensilien, Reinigungsutensilien z. B. Putzgeräte, Eimer, kleine Elektrogeräte z. B. Bügeleisen oder Wasserkocher, Haushaltstextilien, Badzubehör, -ablagen, Spiegel, Klapptritt/ Haushaltsleiter, Bügelbrett.

Haushaltskleinbedarf ist aus dem Regelsatz zu bestreiten.

Nicht berücksichtigt werden Verbrauchsmittel (z. B. Spül-, Putz- und Scheuermittel, Küchenkrepp, Müllbeutel). Diese sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Die Frage, ob ein Gegenstand zur geordneten Haushaltsführung des Leistungsberechtigten notwendig ist, kann wegen der Vielzahl möglicher Sachverhalte nicht abschließend geregelt werden.

Anlage 2 – Haushaltsgrundausrüstung Möbel und Elektrogeräte**a) Möbel**

Kosten für Lieferung bzw. Fahrtkosten, Ab- und Aufbau sind in der Pauschale enthalten, sofern nichts anderes angegeben ist

Grundlage sind niedrige Neupreise im Vergleich zu Preisen auf dem Gebrauchtmärkte; bewilligt wird für Gebrauchtmöbel der hier genannte Pauschalpreis

Wohnwand	50,00 €
Couch/Sofa	85,00 € zzgl. 25,00 €/Person ab der 4. Person
Sessel	35,00 €
Couchtisch	14,00 €
Esstisch	30,00 €
Stuhl / Holzstuhl	11,00 €
Kommode	15,00 €
Kleiderschrank (Einzelperson/bis 1m)	35,00 €
Kleiderschrank (Mehrpersonen)	60,00 €
Küchenhängeschrank oder Unterschrank: ca. 60-100 cm Breite	42,00 €
Küchentisch	30,00 €
Küchenstuhl (Stahlrohr)	10,00 €
Spülenunterschrank inkl. Spüle, Siphon und Armatur <i>zzgl. Anschlusskosten</i>	100,00 €

b) Betten, Bettwäsche

Bettgestell inkl. Lattenrost (90x200cm)	50,00 €
Doppelbett inkl. Lattenrost (ab 140x200cm)	100,00 €
Matratze (NEU) (90x200cm)	60,00 €
Matratze (NEU) (140x200cm)	80,00 €
2x 90x200cm)	120,00 €
Schlafcouch (NEU)	200,00 €
Bettwäsche (dreiteilig) (NEU)	9,00 €
Kopfkissen (NEU)	6,00 €
Steppdecke (NEU)	12,00 €

c) Kinderzimmer

Jugendbett	50,00 €
Matratze f. Jugendbett (NEU)	60,00 €
Schreibtisch	30,00 €
Schreibtischstuhl	23,00 €
Hochstuhl (ab ca. 6. Monat)	20,00 €
Spielteppich/Krabbeldecke (ab Krabbelalter)	10,00 €

d) Lampen inkl. Leuchtmittel

Flur, Bad, Küche	5,00 €
Kinder- und Schlafzimmer	8,50 €
Wohnzimmer	12,00 €

e) Raumtextilien, Gardinen

Küche	5,00 € je Fensterflügel
Wohn-/Schlafraum	6,00 € je Fensterflügel
Gardinenstange inkl. Halterung und Endstücke	8,00 € je Fensterflügel

f) Bodenbelag

einfacher PVC-Boden Preis/m²	5,00 €
---------------------------------	--------

g) Elektrogeräte (Neupreise zzgl. Lieferkosten)

Elektroherd (Standgerät) (zzgl. Anschlusskosten)	270,00 €
Elektroherd (Einbaugerät) (zzgl. Anschlusskosten)	350,00 €
Gasherd (zzgl. Anschlusskosten)	290,00 €
Kühlschrank (ca. 90l)	150,00 €
Waschmaschine	240,00 €
Bodenstaubsauger (sofern Teppich vorhanden ist)	60,00 €
2er Kochplatte (ohne Lieferkosten)	30,00 €
Mini-Backofen (ohne Lieferkosten)	45,00 €

Anlage 3 – Erstausrüstung für Bekleidung, bei Schwangerschaft und bei Geburt**Pauschalierte Leistungen für Bekleidung**

Erwachsene	275,00 €
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	335,00 €
Kinder von 6 bis 13 Jahren	300,00 €
Kinder unter 6 Jahren	280,00 €

Pauschalierte Leistung bei Schwangerschaft

Pauschale für den zusätzlichen Bedarf an Kleidung der werdenden Mutter während der Schwangerschaft	210,00 €
--	----------

Pauschalierte Leistung bei Geburt

Pauschale zur Grundausrüstung für Säuglingsbekleidung, zur Nahrungsvorbereitung und Körperpflege und Bettenausrüstung (auch für das 2. Kind, unabhängig vom zeitlichen Abstand der aufeinanderfolgenden Geburten.)	250,00 €
2 Schlafsäcke (Anm. Kinderärzte und Hebammen empfehlen aus Sicherheitsgründen das Schlafen in Schlafsäcken)	10,00 €
Kinderbett (gebraucht) mit Matratze (neu)	80,00 €
Kinderwagen (gebraucht) mit Matratze (neu); einschl. Zubehör Alternativ kann bei Geschwisterkindern - je nach Alter – auch ein sog. Geschwisterwagen oder auch ein sog. Kiddy-/Buggy-Board bewilligt werden. Bei dem teureren Geschwisterwagen soll der bereits vorhandene Kinderwagen verkauft und der Erlös zum Kauf des Geschwisterwagen eingesetzt werden. Die Pauschale bleibt in der Höhe gleich.	85,00 € 25,00 €
Tragetuch für Babys (Kanga)	40,00 €
Wickelkommode oder Wickelaufsatz	30,00 €
Wickelaufklapp	10,00 €
Babybadewanne (Anm. aus Sicherheitsaspekten und weil in vielen Wohnungen nur Duschen vorhanden sind)	8,00 €
Babyschale	32,00 €
Kindersitz für Kfz	40,00 €
Sitzerhöhung	10,00 €